



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Landessportbund NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

Posteingang Vorstandsvorsitzender 04. Feb. 2011		
Gesehen am:	Bearbeitung bis/durch:	Erledigt am:
<i>9/11/11</i>		
<i>11/11/11</i>		

20. Januar 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
14- 38.07.06-6.5

RAfr Rosa
Telefon 0211 871-2573
Telefax 0211 871-162573
maria.rosa@im.nrw.de

Werbung für Sportwetten auf Banden und Trikots in Sportstadien

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Banden- und Trikotwerbung für Sportwetten in Deutschland gemäß § 21 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) verboten ist.

Die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 08. September 2010 in Sachen „Carmen Media“, „Markus Stoß“ und „Winner Wetten“ haben keine unmittelbare Auswirkungen auf den Bestand und die Geltung des Glücksspielstaatsvertrages und insofern auch nicht auf die bisherige Rechtslage zur Trikot- und Bandenwerbung. Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages tragen dem erhöhten Suchtpotential von Sportwetten Rechnung und dienen der Integrität des Sports. Die Verhinderung der Entstehung von Glücksspielsucht, der Schutz der Spieler vor betrügerischen Machenschaften und die Abwehr der mit Glücksspielen verbundenen Folge- und Begleitkriminalität sind wichtige Ziele des Glücksspielstaatsvertrages. Ein Verstoß gegen § 21 Abs. 2 GlüStV läuft diesen Zielen zuwider. Dabei ist anbieterunabhängig jegliche Sportwettenwerbung bei in Rundfunk und Telemedien übertragenen Sportveranstaltungen untersagt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

OK



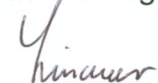
Außerdem verfügen im Ausland registrierte Glücksspielanbieter über keine Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 1 GlüStV zum Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten in Nordrhein-Westfalen. Da das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ohne notwendige Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 GlüStV unerlaubtes Glücksspiel darstellt, ist gemäß § 5 Abs. 4 GlüStV ebenfalls die Werbung hierfür verboten. Die Unionsrechtskonformität des Verbots des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen im Internet hat auch der EuGH ausdrücklich unter Hinweis auf die besonderen Gefahren dieses Vertriebsweges bestätigt (vgl. Rs 46/08 -Carmen Media Group, Tz. 105). Damit bleibt weiterhin Banden- und Trikotwerbung für unerlaubte Glücksspielangebote in Deutschland verboten.

Neben der Tatsache, dass Werbung für unerlaubte Glücksspiele eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Geldbuße bis zu 500.000,-€ geahndet werden kann, ist auch der Straftatbestand des § 284 Abs. 4 StGB erfüllt.

Ich bitte, die Ihnen angeschlossenen bzw. nachgeordneten Verbände und Vereine entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Linauer)